

Erscheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaction, — Anzeigen aber  
an die Expedition derselben  
zu senden.

N. 106.

Leipzig, Mittwoch den 11. Mai.

1870.

## Nichtamtlicher Theil.

### Das Urheberrecht nach den Berathungen der Commission des norddeutschen Reichstags.

Die zur Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht, ernannte Commission, bestehend aus den Herren Graf zu Münster (Vorsitzender), Bürgers (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Wehrenpfennig (Berichterstatter), v. Thadden, Koester, Duncker, Graf Kanitz, v. Behmen, Dr. Aegidi und Genast, erledigte ihre

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

#### Gesetz, betreffend

das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen  
Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden  
Künste.

#### I. Schriftwerke.

##### a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

###### §. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

###### §. 2.

Dem Urheber werden in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz gleich geachtet:  
a) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird und zugleich in sich ein Ganzes ausmacht. Wenn dagegen die einzelnen Beiträge selbständige Werke bilden, welche nur durch einen gemeinsamen Titel unter einander in Verbindung stehen, so ist der Herausgeber oder Unternehmer des Werkes dem Urheber nicht gleichzustellen.

b) Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichts-Anstalten, sowie gelehrte oder andere erlaubte Gesellschaften für die von ihnen herausgegebenen Werke. Wenn diese Werke durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, so kommen die Bestimmungen ad a. zur Anwendung.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt unter allen Umständen dem Urheber der Beiträge.

###### §. 3.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Urheber oder seinen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

##### b. Verbot des Nachdrucks.

###### §. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) veranstaltet wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

###### §. 5.

Als verbotener Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers zc.  
b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen,

Siebenunddreißiger Jahrgang.

Aufgabe in 12 Sitzungen, welche in dem Zeitraum vom 28. März bis 8. April in Gegenwart der Bundes-Commissionen, Ministerial-Director von Philipsborn und Geh. Ober-Postrath Dr. Dambach, abgehalten wurden. Als Resultat dieser Berathungen ist nun am 6. d. Mts. ein Bericht zur Vertheilung gekommen, aus dem wir nachstehende Zusammenstellung der Vorlage des Bundes-Präsidiums mit den Beschlüssen der Commission entnehmen:

#### Beschlüsse der Commission.

#### Gesetz, betreffend

das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen  
Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden  
Künste.

#### I. Schriftwerke.

##### a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

###### §. 1. (nach dem Beschuß des Plenums).

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

###### §. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern desselben zu.

###### §. 3. (nach dem Beschuß des Plenums).

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

##### b. Verbot des Nachdrucks.

###### §. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Absatz 2. und 3. unverändert.

###### §. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) unverändert.  
b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen,

- welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht;
- der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger veranstaltet, ohne nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein oder doch ohne die Zustimmung des anderen Theiles eingeholt zu haben;
  - die Anfertigung *rc.*

## §. 7.

Übersetzungen bereits veröffentlichter Werke sind nur im folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten:

- wenn von einem Werk, welches zuerst in einer todtten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten eine Übersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;
- wenn der Urheber das Werk gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen herausgegeben hat und ohne seine Genehmigung eine Übersetzung in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen das Werk ursprünglich erschienen ist;
- wenn der Urheber sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Übersetzung in eine oder mehrere bestimmte Sprachen auf dem Titelblatte oder an der Spize der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, so soll diese Übersetzung, falls deren Veröffentlichung binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren beendet wird, gegen neue Übersetzungen geschützt werden (§. 15.). Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, *rc.*

Die Übersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Lit. a. und b.) in eine lebende oder tote Sprache ist als Nachdruck anzusehen.

Der Nachdruck einer rechtmäßig erschienenen Übersetzung ist verboten.

## c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

## §. 6.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

- das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes;
- die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriftwerke von geringerem Umfang, wie kleinerer Auffäße, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalt selbständiges wissenschaftliches Werk, gleichviel ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint, oder nicht. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahme in eine zu einem eigenthümlichen literarischen oder künstlerischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller erfolgt. Vorausgesetzt ist jedoch, daß in allen Fällen der Urheber oder die benutzte Quelle deutlich angegeben ist;
- der Abdruck von thatjählichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Correspondenz-Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist;
- der Abdruck von amtlichen und nichtamtlichen öffentlichen Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lectionskataloge u. s. w., eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen;
- der Abdruck von bereits publicirten Gesetzbüchern oder Gesetzen, von amtlichen Erlassen weltlicher und geistlicher Behörden und geistlicher Oberen, sowie von gerichtlichen Erkennissen;
- der Abdruck von bereits durch den Druck veröffentlichten amtlichen Denkschriften, Entwürfen, Gutachten, Rechtschriften und anderen öffentlichen Acten oder Verhandlungen, sofern nicht die competente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschließlichen Vervielfältigung auf dem Titelblatte oder an der Spize der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat;
- die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes für eine spätere Druckschrift;
- der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen und bei politischen Versammlungen gehalten werden. Sammlungen, in denen mehrere derartige Reden desselben Urhebers aufgenommen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden.

welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

- der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

## d) unverändert.

## §. 6.

Übersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerks gelten als Nachdruck:

- wenn von einem, zuerst in einer todtten Sprache erschienenen Werk eine Übersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;
- wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen von dem Urheber selbst herausgegebenen Werk eine Übersetzung in eine dieser Sprachen veranstaltet wird;
- wenn der Urheber sich das Recht der Übersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spize der ersten Ausgabe des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Abs. 2., 3. und 4. unverändert.

Die Übersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Lit. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen. Übersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

## c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

## §. 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;
- der Abdruck von thatjählichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), von einzelnen Leitartikeln und Correspondenz-Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist;
- der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art;
- der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

## d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1. 2. Lit. a.) und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen ic.

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen ic., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ic., bereits erschienen sind, darf der Urheber auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben zuerst aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des ersten Erscheinens an gerechnet, sowohl in anderen periodischen Werken, als auch einzeln oder in Sammlungen der Werke des Urhebers anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken ic.

Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 40. ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, von der ersten Veröffentlichung an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

Es ist aber hierbei vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung vor Ablauf der im §. 8. bestimmten Schutzfrist erfolgt ist.

§. 13.

Bei den von Akademien, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichts-Anstalten, sowie von gelehrteten oder anderen erlaubten Gesellschaften herausgegebenen Werken (§. 2. Lit. b.), dauert der Schutz gegen Nachdruck dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe des Werkes an gerechnet.

§. 14.

Bei Werken ic.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von neuen Uebersetzungen dauert im Falle des §. 7. Lit. c. fünf Jahre, vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist ic.

§. 17.

Ein Heimfallrecht des Fiscus ic.

## e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern bestraft.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks ic.

§. 19.

War das Werk ic.

§. 20.

War das Werk ic.

§. 21.

Wer vorsätzlich ic.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen Bundes- und Landesgesetzen.

§. 22.

Die vorrätigen Nachdrucks-Gremplare ic.

Die Confiscation erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Gremplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler und Dessenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 21.), befinden.

Die Confiscation ic.

§. 23.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald Gremplare eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden sind.

## d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8. (nach den Beschlüssen des Plenums).

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1. und 2.) und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Unverändert.

§. 9.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen ic., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ic., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des ersten Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Abs. 1., 2. und 3. unverändert.  
Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 40. ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichts-Anstalten, sowie gelehrtete oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2.), genehmigen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von 30 Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von neuen Uebersetzungen dauert im Falle des §. 6. Lit. c. fünf Jahre, vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Unverändert.

## e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Thalern bestraft.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt.

Absatz 3. unverändert.

§. 19.

Unverändert.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Abs. 1. und 2. unverändert.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 22.

Abs. 1. und 2. unverändert.

Die Confiscation erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Gremplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler und Dessenigen, welcher die Gewerbsmäßigen Verbreiter und Dessenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 21.), befinden.

Abs. 4. und 5. unverändert.

§. 23.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Gremplat eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

225 \*

Auch die Herstellung eines einzelnen Exemplars ist zur Vollendung des Nachdrucks ausreichend, sobald aus den Umständen erheilt, daß die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren beabsichtigt war.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungs-Verbindlichkeit des Nachdruckers ein.

§. 24.

Die Bestrafung des Nachdruckers ic.

§. 25.

Wegen Rückfalls ic.

§. 26.

Wenn im den Fällen des §. 6. Lit. b. und c. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldbuße von 1—20 Thalern verübt.

Kann die Geldbuße nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 27.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Beeinträchtigten zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldbuße nach §§. 18., 24. bestraft.

Die Confiscation ic.

f. Verfahren.

§. 28.

Sowohl die Entscheidung ic.

§. 29.

Das gerichtliche Strafverfahren ic.

§. 30.

Sowohl der Antrag auf Entschädigung ic.

§. 31.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden, ob ein verbotener Nachdruck vorliegt und wie hoch die Entschädigung des Berechtigten zu bemessen ist.

Ebenso ist der Richter ic.

§. 32.

Wenn es dem Richter ic.

§. 33.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen Sachverständigen-Vereine aus Gelehrten, Schriftstellern und Buchhändlern gebildet werden. Es bleibt jedoch den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

g. Verjährung.

§. 34.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.) verjähren in drei Jahren.

§. 35.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 27.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

§. 36.

Der Nachdruck ic.

§. 37.

Der Antrag auf Confiscation ic.

§. 38.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 6. Lit. b. und c. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungs-Verbindlichkeit des Nachdruckers ein.

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Wenn in den Fällen des §. 7. Lit. a. und b. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu 20 Thaler verübt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 27.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Beeinträchtigten zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §§. 18., 24. bestraft.

Abs. 2. unverändert.

f. Verfahren.

§. 28.

Unverändert.

§. 29.

Unverändert.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden, ob ein Nachdruck vorliegt und wie hoch die Entschädigung des Berechtigten zu bemessen ist.

Absatz 2. unverändert.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Die Sachverständigen-Vereine sollen aus Gelehrten, Schriftstellern und Buchhändlern gebildet werden. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

g. Verjährung.

§. 34.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.) verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 35.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 27.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7. Lit. a. und b. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

## §. 39.

Die allgemeinen Bundes- und Landesgesetze bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebenso wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

## b. Eintragssrolle.

## §. 40.

Die Eintragssrolle, in welche die in den §§. 7. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

## §. 41.

Der Stadtrath zu Leipzig ic.

## §. 42.

Das Bundeskanzler-Amt ic.

## §. 43.

Alle Eingaben ic.

## i. Gerichtliche Execution.

## §. 44.

Das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zur Vervielfältigung von Schriftwerken ist kein Gegenstand der gerichtlichen Execution, wenn nicht etwa der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich zur Übertragung oder Ausübung des ausschließlichen Rechtes durch besonderen Vertrag rechtlich verpflichtet haben.

## II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

## §. 45.

Die Bestimmungen ic.

## §. 46.

Als verbotener Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerk einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle deutlich angegeben sein, widrigensfalls die Strafbestimmung im §. 26. Platz greift.

## III. Musicalische Compositionen.

## §. 47.

Die Bestimmungen ic.

## §. 48.

Als verbotener Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musicalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können.

Zu solchen, nicht als eigenthümliche Compositionen zu betrachtenden Bearbeitungen gehören insbesondere Auszüge aus einer musicalischen Composition, Arrangements einer musicalischen Composition für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und derselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet, sondern lediglich durch künstlerisch unselbständige Übergänge mit einander verbunden sind.

## §. 49.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

- das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst in Form musicalischer Citate;
- die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalt selbständiges wissenschaftliches Werk, gleichviel ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint oder nicht;
- die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten, sofern solche Sammlungen lediglich zur Benutzung beim Unterricht in Schulen, ausschließlich der Musikschulen, zusammengestellt sind.

In den Fällen ad b. und c. ist der Urheber oder die benutzte Quelle deutlich anzugeben, widrigensfalls die Strafbestimmung des §. 26. Platz greift.

## §. 50.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musicalischen Compositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wezen nach nur für den

## §. 39.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsclage nicht, und ebenso wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsclage die Verjährung des Strafverfahrens.

## b. Eintragssrolle.

## §. 40.

Die Eintragssrolle, in welche die in den §§. 6. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

## §. 41.

Unverändert.

## §. 42.

Unverändert.

## §. 43.

Unverändert.

## i. Gerichtliche Execution.

## §. 44.

Das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zur Vervielfältigung von Schriftwerken ist kein Gegenstand der gerichtlichen Execution.

Das Executions-Versfahren auf Grund der besonderen Verträge, durch welche der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen oder das Urheberrecht an demselben zu übertragen, wird hierdurch nicht berührt.

## II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

## §. 45.

Unverändert.

## §. 46.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigensfalls die Strafbestimmung im §. 26. Platz greift.

## III. Musicalische Compositionen.

## §. 47.

Unverändert.

## §. 48.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musicalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können; insbesondere Auszüge aus einer musicalischen Composition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und derselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

## §. 49.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalt selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigensfalls die Strafbestimmung des §. 26. Platz greift.

## §. 50.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musicalischen Compositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wezen nach nur für den

Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Terte zu Opern und Oratorien. Terte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musicalischen Compositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Tertes ohne Musik ist jedenfalls die Einwilligung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 51.

Die Sachverständigen-Vereine *et cetera*.

#### IV. Öffentliche Aufführung dramatischer, musicalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 52.

Das Recht, ein dramatisches, musicalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber desselben und den Rechtsnachfolgern des Urhebers (§. 3.) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und der dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck *et cetera* veröffentlicht worden ist oder nicht. Musicalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Vermöge des im Alinea 1. bezeichneten ausschließlichen Rechts darf der Urheber auch die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 7.) seines Werkes untersagen.

§. 53.

Sind mehrere Urheber vorhanden *et cetera*.

§. 54.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8—17. zur Anwendung.

Bei anonymen, pseudonymen oder posthumen Werken, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, wird der Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung auf dreißig Jahre, vom Tage dieser ersten rechtmäßigen Aufführung an, gewährt, und ist bei anonymen und pseudonymen Werken dieser Art der Veranstalter der ersten rechtmäßigen Aufführung berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Wenn der Urheber oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelt Eintragung in die Eintragsrolle (§. 40.) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8. zur Anwendung.

§. 55.

Bei dramatischen, musicalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht durch Druck *et cetera* vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise Derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 56.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musicalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§. 18., 24., 25. bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 21. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 57. zu bemessen ist.

§. 57.

Die Entschädigung *et cetera*.

§. 58.

Die Bestimmungen *et cetera*.

#### V. Werke der bildenden Künste.

§. 59.

Das Recht *et cetera*.

§. 60.

Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch:

- 1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
- 2) wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;
- 3) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
- 4) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen

Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Terte zu Opern und Oratorien. Terte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musicalischen Compositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Tertes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 51.

Unverändert.

#### IV. Öffentliche Aufführung dramatischer, musicalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 52.

Das Recht, ein dramatisches, musicalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3.) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und der dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck *et cetera* veröffentlicht worden ist oder nicht. Musicalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6.) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 48.) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 53.

Unverändert.

§. 54.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8—17. zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, postume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelt Eintragung in die Eintragsrolle (§. 40.) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8. zur Anwendung.

§. 55.

Bei dramatischen, musicalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise Derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 56.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musicalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§. 18., 24., 25. bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 21. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 57. zu bemessen ist.

§. 57.

Unverändert.

§. 58.

Unverändert.

#### V. Werke der bildenden Künste.

§. 59.

Unverändert.

§. 60.

Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch:

- 1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
- 2) wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;
- 3) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
- 4) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werk der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen

befindet; dagegen ist die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen gestattet.

## §. 61.

- Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:
- 1) die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verbreitung angefertigt wird;
  - 2) die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden.

## §. 62.

Wer ein ic.

## §. 63.

Das in den §§. 59—62 zugesicherte Recht wird während der Lebensdauer des Urhebers und bis dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt, gleichviel ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht, sowie ohne Unterschied, ob der wahre Name des Urhebers auf dem Werke genannt oder ob das Werk anonym oder pseudonym erschienen ist.

## §. 64.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das körperliche Eigentum am Werke einem Anderen überlässt, so ist darin die Übertragung des ausschließlichen Nachbildungsberechtes noch nicht enthalten.

Der Eigentümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

## §. 65.

Wenn die Höhe ic.

## §. 66.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 32. Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

## §. 67.

Die Bestimmungen ic.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 68.

Das gegenwärtige Gesetz ic.

## §. 69.

Das gegenwärtige Gesetz ic.

## §. 70.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Übersetzungsberechtes andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Übersetzung andere Fristen, als im §. 7. Lit. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

## §. 71.

Die Erteilung von Privilegien ic.

## §. 72.

Das gegenwärtige Gesetz ic.

## §. 73.

Die im Auslande erschienenen Ausgaben musikalischer Compositionen ausländischer Urheber dürfen im Gebiete des Norddeutschen Bundes nicht verbreitet werden, wenn der Urheber auch einem Verleger, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundes seine Handelsniederlassung besitzt, das Verlagsrecht eingeräumt hat. Im Falle der Zu widerhandlung findet der §. 27. Anwendung.

Dagegen darf bei Werken jeder anderen Art, welche ein ausländischer Urheber einem Norddeutschen Verleger in einer besonderen Ausgabe zum ausschließlichen Verlage für Norddeutschland überlassen hat, die Verbreitung der rechtmäßigen Ausgabe ausländischer Verleger nicht gehindert werden.

## §. 74.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber ic.

## Miscellen.

Aus Weimar, 29. April schreibt man der Thüringischen Correspondenz: „Das im Großherzogthum Sachsen-Weimar im Jahre 1868 publicirte Preßgesetz, welches sich durch seine äußerst freiminnigen Bestimmungen ausgezeichnet, bestimmt in seinem §. 20., daß

facturen befindet und den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth dieses letzteren Werkes ausmacht. Die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen ist gestattet.

## §. 61.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

- 1) die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwertung angefertigt wird;
- 2) die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden.
- 3) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt daß das letztere als die Hauptache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen.

## §. 62.

Unverändert.

## §. 63.

Das in den §§. 59—62 zugesicherte Recht wird während der Lebensdauer des Urhebers und bis dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt, gleichviel ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kennliche Zeichen ausgedrückt ist. Bei anonymen und pseudonymen Werken kommt §. 11. zur Anwendung.

## §. 64.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das körperliche Eigentum am Werke einem Anderen überlässt, so ist darin die Übertragung des Nachbildungsberechtes noch nicht enthalten.

Der Eigentümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

## §. 65.

Unverändert.

## §. 66.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 32. Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern Kunstverständigen und solchen Industriellen bestehen, welche sich mit Kunstindustrie beschäftigen.

## §. 67.

Unverändert.

## §. 68.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Übersetzungsberechtes andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Übersetzung andere Fristen, als im §. 6. Lit. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

## §. 69.

Unverändert.

## §. 70.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Übersetzungsberechtes andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Übersetzung andere Fristen, als im §. 6. Lit. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

## §. 71.

Unverändert.

## §. 72.

Unverändert.

## §. 73.

Die im Auslande erschienenen Ausgaben musikalischer Compositionen dürfen im Gebiete des Norddeutschen Bundes nicht verbreitet werden, wenn der Urheber auch einem Verleger, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundes seine Handelsniederlassung besitzt, das Verlagsrecht eingeräumt hat. Im Falle der Zu widerhandlung findet der §. 27. Anwendung.

Dagegen darf bei Werken jeder anderen Art, welche ein Urheber einem Norddeutschen Verleger in einer besonderen Ausgabe zum ausschließlichen Verlage für Norddeutschland überlassen hat, die Verbreitung der rechtmäßigen Ausgabe ausländischer Verleger nicht gehindert werden.

## §. 74.

Unverändert.

eine Beschlagnahme von Druckschriften nur vom Untersuchungsrichter und vom Einzelrichter auf Antrag des Staatsanwalts verfügt werden kann und vom Richter mit Gründen zu belegen ist; nur in dringenden Fällen ist der Staatsanwaltshof gestattet, die Beschlagnahme auch durch eine Polizeibehörde ausführen zu lassen. Eine Verordnung des Mi-

nisteriums bestimmt nunmehr, daß auch im lehtern Fall die Staatsanwaltschaft dem Untersuchungsrichter oder dem zuständigen Einzellerichter von der getroffenen Verfügung Mittheilung zu machen und einen motivirten Antrag auf Bestätigung der provisorischen Verfügung zu stellen hat. Der Untersuchungsrichter resp. der Einzellerichter hat über den Antrag Beschluß zu fassen und den Beschluß unter Angabe der Gründe der Staatsanwaltschaft, der Polizeibehörde und dem von der Beschlagnahme Betroffenen so zeitig mitzutheilen, daß wenigstens die Polizei von einem die Beschlagnahme bestätigenden Beschluß noch vor dem Ablauf von 48 Stunden nach Eingang des Antrags des Staatsanwalts bei dem Untersuchungsrichter te. telegraphisch Kenntniß erhält. Ist dieser Beschluß innerhalb 48 Stunden nicht eingegangen, so ist die Beschlagnahme ohne weiteres aufzuheben. Diese Instruction entspricht vollständig dem Geiste des Gesetzes, welches jede Beschlagnahme für hinfällig erklärt, die vom Richter nicht innerhalb zwei Tagen mit Gründen belegt ist."

(Verspätet.) Stuttgart, 3. Mai. Kurz vor Ostern veranstaltete der hiesige Buchhandlungsgehilfen-Verein „Ull“ im Kreuzesaale der Liederhalle ein kleines Concert zu Gunsten des kranken Wadsof, welches einen für die Kräfte unseres nicht musikalischen Vereins immerhin nicht unbedeutenden Erfolg erzielte. Da der Bücherstaub die Männerlehen rosten macht, das schöne Geschlecht jedoch bis jetzt erst in einer Buchhandlung in Pest vertreten ist, so nahm der „Ull“ zur Durchführung des vocalen Theiles seine Zuflucht zu fremden Kräften und fand sie in den Nachttigallenkehlen der Damen Hartmann, Eckel und Kolb vom Conservatorium, denen wesentlich der Erfolg des Abends und der Dank des Vereins gebührt. Declamationen, Instrumentalvorträge und Chöre, die ersteren beiden mit einheimischen Kräften ausgeführt, schlossen sich in angenehmer Abwechslung an jene Solovorträge an und gestalteten, mit ihnen vereint und von einem zahlreichen Publicum dankbar aufgenommen, die ursprünglich in Aussicht genommene „Unterhaltung“ zu einem ganz hübschen kleinen Concert. Nach Beendigung des Programms wurde in einem andern Saale unter zahlreicher Betheiligung der Prinzipale mit ihren Familien gemeinschaftlich zu Abend gespeist und schließlich auch noch das unvermeidliche Tanzbein geschwungen. Möchten sich doch anderswo die Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen gleich freundlich und angenehm gestalten wie hier, wo man weder Misstrauen auf der einen, noch Kriegerei auf der andern Seite kennt oder verlangt. W.

Königsberg, 6. Mai. Meiner Entgegnung auf einen verleumderischen, mit Martens in Braunsberg unterzeichneten Artikel in Nr. 100 des Börsenblattes hat die lobl. Redaction eine Erklärung ihres Verhaltens bei dessen Aufnahme, sowie ein eigenes Urtheil in dieser Angelegenheit hinzugefügt. Da ich nun die Anschauungen des Hrn. Redacteur in dieser Sache nicht theile, auch meiner Ansicht nach der lobl. Vorstand des Börsenvereins solche Handhabung nicht gelten lassen kann, so theile ich schon heute, unvorsichtig eines ausführlichen Berichts des zu erwartenden gerichtlichen Erkenntnisses, mit — man vergleiche den betreffenden Artikel in Nr. 94 —, daß die Direction des Gymnasiums in Rössel unterm 23. März 1867 an meine Handlung schrieb und ihr die Lieferung ihres literarischen Bedarfs übertrug, daß mir unterm 31. December 1868 der Bibliothekar des Gymnasiums u. a. auf meine Ausstellung über geringere Abnahme antwortete, daß er mir die Ursachen später ausführlich auseinandersezen, die Abnahme im folgenden Jahre aber eine stärkere sein würde. (Diese Documente gebrauche ich jetzt für die richterliche Behörde, werde sie aber später der lobl. Redaction originaliter zur Einsicht unterbreiten.) Als nun aber die Abnahme der fraglichen

Anstalt keine größere, gleich der im Jahre 1867, wurde, so theilte ich dem Director bei einem gelegentlichen Besuche im Herbst 1869, als er mir erzählte, daß er auch von Berlin und Braunsberg Bücher erhalten, mit, daß es im beiderseitigen Interesse läge, wenn sich die Lieferung in einer Hand befände, und daß ich unter diesen andern Umständen für die weitere Lieferung danken müßte! Ganz dasselbe theilte ich unmittelbar darauf dem Hrn. Bibliothekar mit, der mich wiederholt aufforderte und ersuchte, die Lieferung nicht abzulehnen, da er mit seinen Collegen und dem Director sprechen und dafür besorgt sein wolle, daß meiner Handlung die ganze Lieferung übertragen würde, woraufhin ich zusagte, abwarten zu wollen und bis heute noch Lieferungen habe! — Es stellt sich hiernach gerade das Gegentheil von dem heraus, was der Artikel „Concurrenzmacherei“ in Nr. 94 aussagt! Und diesen Urkunden und Thatsachen gegenüber halten Sie es, Hr. Redacteur, für gerechtfertigt, in Ihrer Erklärung wörtlich zu sagen: Für die Wahrheit der Thattheile — von Hrn. Beyer auch nicht in Abrede gestellt (?) — bürgt uns die Unterschrift einer geachteten Firma (Martens in Braunsberg)! — Die Antwort hierauf überlasse ich getrost dem Urtheil jedes Collegen! — Nach Ihrer Auseinandersetzung gehen auch unsere Begriffe von Bekleidung und Chrverleihung weit auseinander; — nun Sie werden ja erfahren, wie darüber die richterlichen Behörden in Preußen urtheilen, und das ist hier zunächst maßgebend.\*)

Ferd. Beyer.

Ausfuhr von Leipzig nach Nordamerika. — Nach einer Mittheilung des hiesigen nordamerikanischen Consulats sind im ersten Quartal 1870 für 34,129,83 Doll. Bücher, Zeitschriften und andere Drucksachen von Leipzig nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt worden, wogegen das vorhergehende Quartal 45,154,49 Doll. aufweist; in dem gleichen Zeitraum für 12,590,34 Doll. Landkarten, Gemälde und colorirte Bilder gegen nur 9083,87 Doll. im Schlusnquartal 1869.

Wieder ein Musterbrief aus der neuen Aera. — Geehrtester sie werten mein Schreiben Entscholtigen Da ich jnen zur Anzeige Bringt Das ich hier in Bremen. Meine Buchhantelung Getlubelirt habe und mich Geneigt siele mit inen in Nehere Gescheftsverbintung zu Dreten solten sie Sich Geneigt filen so Bitte ich nach ihrem Wolwollen Mier Gefeligt Die Neheren Betinugen mit Deilen zu Wollen. Er Bittet. Umgehent.

Musikaligen u. Buchhantelung v. A. G.....  
in Br.....

#### Personalnachrichten.

Herr Heimbert Jacobi in Eisenach ist von dem Großherzog von Sachsen-Weimar zum Hofbuchhändler ernannt worden.

Herrn Adolph Gestewitz in Düsseldorf ist von dem Fürsten von Rumänien „in Berücksichtigung seiner Ehrbarkeit und achtbaren Stellung, sowie des ausgezeichneten Rufes, den sich dessen Haus in seinem Fache erworben“, der Titel eines Hofbuchhändlers verliehen worden.

Herrn Karl Voigt jun. in Weimar ist von dem Kaiser von Österreich die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen worden.

\*) Wir sind mit dem geehrten Herrn Einsender ganz darüber einverstanden, nun ruhig das gerichtliche Erkenntniß abzuwarten; nur vermissen wir bezüglich seiner Beschwerde gegen die Redaction noch die Auskunft, wie es dieselbe eventuell hätte anstellen sollen, um die fragliche Rüge trotz der unbestimmten Bezeichnung des Betroffenen einer bestimmten Person zur Entgegnung vorlegen zu können. D. Red.

## Anzeigebatt.

(Inserate von Mitgliedern des Hörzvereins werden die dreigesparte Petizelle oder deren Raum mit  $\frac{1}{2}$  Rgr., alle übrigen mit 1 Rgr. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[14555.] Pest, im April 1870.  
P. P.  
Ich beehe mich Ihnen hiermit die ergebenste Mittheilung zu machen, dass ich in hiesiger Hauptstadt eine Sortiments-Buch- und Kunsthändlung begründet habe, welche ich unter der Firma

**Carl Sartori**

zu Ostern 1870 eröffnet habe.

Meine ausgebreiteten Bekanntschaften und zahlreichen Verbindungen in Ungarn, die überraschenden Erfolge meiner Graner Filiale, die alle meine Erwartungen weit übertrafen, berechtigen mich zu den erfreulichsten Hoffnungen für das sichere Gedeihen meines neuen Unternehmens in dem Centrum des geistig aufstrebenden, sich rasch entwickelnden Königreiches.

Ich erlaube mir die ergebenste Bitte an Sie zu richten: *mir gütigst auch für mein Pester Geschäft Conto zu eröffnen und meine Firma auf Ihre Auslieferungliste setzen zu lassen.*

Herr Friedrich Volckmar in Leipzig übernimmt auch für mein neues Etablissement die Commissionen.

Die beiden Conti Wien und Pest bitte ich streng zu trennen.

Durch Vorliebe und Neigung vorzugsweise zur kathol. Theologie, schönen Literatur und Kunst hingezogen, werde ich diesen Zweigen des Buch- und Kunsthands hauptsächlich meine Thätigkeit zuwenden, und bitte Sie ergebenst, mir hiervon Nova in grösserer Anzahl, classische Literatur aller Wissenschaften und Prachtwerke vorläufig nur in zweifacher Anzahl zuzusenden und werde ich den weiteren Bedarf nachverlangen.

Prospecte, Ankündigungen, Placate und Probehefte ausgezeichneter Erscheinungen der Literatur und Kunsterbitte ich mir *franco direct per Post*.

Bei dieser Gelegenheit danke ich Ihnen für das mir seit 7 Jahren geschenkte Vertrauen; genehmigen Sie die Versicherung, dass ich auch in Pest mit allem Eifer bemüht sein werde, dasselbe durch Thätigkeit und pünktliche Erfüllung meiner Verbindlichkeiten zu rechtfertigen.

Mich und mein neues Geschäft Ihrem gütigen Wohlwollen empfehlend, habe ich die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu zeichnen

Ihr ergebenster  
**Carl Sartori.**

### Verkaufsanträge.

[14556.] Die einzige Buchhandlung nebst Leibbibliothek und Schreibmaterialienhandlung in einer östlichen Provinzialstadt (8000 Einwohner, Behörden, höhere und niedere Schulen) mit weiter wohlbabender Umgebung ist zu verkaufen. — Auf Wunsch kann auch einiger gangbarer Verlag dazu

Siebenunddreißigster Jahrgang.

gegeben werden. — Anzahlung 1500 Thlr. — Nähres ertheilt

**W. Glatz** in Breslau.

### Kaufgesuche.

[14557.] Ein Zahlungsfähiger Buchhändler sucht mit 8—12000 Thlr. Anzahlung einen Verlag zu kaufen. Nicht reflectirt wird auf sogenannte Popularia, Belletristik und Werke conservativer oder orthodoxer Tendenz, dagegen sind Öfferten über einzelne, besonders periodische Unternehmungen erwünscht. Öfferten sub R. B. 22. befördert Herr Dr. Volckmar in Leipzig. Während der Messe ist Reflectent in Leipzig gegenwärtig.

### Theilhabergesuche.

[14558.] Nachricht für Buchhändler! — Gesucht wird ein Associé mit ca. 12,000 Frs. Capital, um eine seit langen Jahren in dem frequen- testen Viertel in Mailand mit Erfolg betriebene Buchhandlung (auswärtige und italien. Sprache) noch weiter auszudehnen. Der Eigentümer wäre auch zum Verkauf des Geschäfts geneigt. Nähres zu erfragen bei der Firma Orrigoni Meroni & Co. in Mailand.

## Fertige Bücher u. s. w.

[14559.] Soeben erschien:

**Die Anfänge der deutschen Auswanderung nach Amerika**  
von Oberpoststrath Dr. P. D. Fischer.  
36 Seiten. Geb. 5 Skr.

**Savonarola.**  
Ein Vorläufer der Reformation  
von H. Ziegler.  
52 Seiten. Geb. 8 Skr.

### Protestantische Vorträge.

Hest 6. und 7.

a 5 Skr.

Hest 6.: Pf. Dr. Schellenberg: Jesaias als religiöser Volksredner und Blicke auf das römische Concil.

Hest 7.: Pred. Dr. Lisco: Schleiermacher's Reden über die Religion und Chateaubriand's Geist des Christenthums.

Die eingegangenen Bestellungen sind sämtlich expedirt, und stelle ich an Handlungen, die noch nicht verlangten, gern Exemplare in mässiger Anzahl à cond. zur Verfügung.

Berlin, 6. Mai 1870.

**G. Henschel.**

[14560.] Vor kurzem erschien und ist mir zum Debit übertragen worden:

**Die deutschen Ostseeprovinzen Russlands**  
und die russische Journalistik.  
Erwiderung auf die Beurtheilung der Broschüre:  
„Bereinigung der Baltischen Provinzen mit Russland“  
in der Nr. 141 der Moskau'schen Zeitung  
vom 28. Juni 1869

von  
**Eduard Baron Tiesenhausen.**  
Preis 5 Skr. ord. = 3 Skr. baar; auf 12—1  
Freieremplar.

**Die Livländischen Landesprivilegien**  
und deren Confirmationen  
von  
**Otto Müller,**  
weil. Riga'scher Bürgermeister.

### Neue Ausgabe.

Preis 1 Skr. ord. = 20 Skr. baar; auf 12—1  
Freieremplar.

Ich kann vorstehende Bücher im Allgemeinen nur baar liefern, bin jedoch gern bereit, Handlungen, namentlich in grösseren Städten, ausnahmsweise mehrere Exemplare davon à cond. zu liefern.

Ich bitte bei Aussicht auf Absatz verlangen zu wollen.

Leipzig, 10. Mai 1870.

**E. F. Steinader.**

### Neu. Nur auf Verlangen!

[14561.] Soeben erschien:  
**Brentano, Dr., Leitsaden f. den Unterr. in der Wechsellehre.** 2. umgearb. u. verbesserte Aufl. Preis cart. 9 Skr.

Die erste Aufl. dieses kleinen, bereits an den meisten Schulen eingeführten Büchleins war in 3 Monaten vergriffen.

**Fischer, Prof. C.,** der kartographische Standpunkt der Schweiz. Mit 4 Kunstbeilagen und Holzschnitten (General Dufour gewidmet). Preis 20 Skr.

**Zeitschrift des kgl. bayer. statist. Bureaus,** red. v. dessen Vorstand Dr. G. Mayr. 1870. I. Hft. Preis pro Jahrgang 1 Skr. 24 Skr.

Von Brentano's Leitsaden stehen Freieremplare für einführende Lehrer gern zu Diensten.

**G. A. Fleischmann's Buchhdsg.**  
in München.

226

[14562.] In meinem Verlage erscheint:

### Der Frauen-Anwalt.

Unter Mitwirkung  
von

Fanny Lewald, Luise Büchner, Prof.  
Dr. von Holzendorff, A. Lammers,  
Prof. Emminghaus, Prof. Dr. B. Böh-  
mert u. A.  
herausgegeben

von

### Jenny Hirsch.

Preis pro Jahrgang 2 fl. ord., 1½ fl. no. u. 6/5  
(auch nach und nach bezogen).

#### Inhaltsverzeichniß des 1. u. 2. Heftes:

Der Frauen-Anwalt, von Luise Büchner.  
Über den Werth und die Notwendigkeit der ersten

Erziehung, von Bertha Meyer.

Weiblicher Erwerb und Verbrauch, von A. Lam-  
mers.

Das Studium der Frauen an der Universität  
Zürich, von Prof. Dr. Böhmer.

Durch Sonderung zur Einigung, von Johann  
Goldschmidt.

Die Parteistellungen der Frauenfrage, von Prof.  
Dr. F. von Holzendorff.

Die zweite Doctorpromotion einer Dame in Zürich,  
von Dr. B. Böhmer.

Für den Sommer. Hauswirthschaftliche Skizze  
von Karl Ruh.

Bereinsberichte. Correspondenzen. Literatur. Chro-  
nict. Unterrichts-Anzeigen und Arbeitsmarkt.

Ich bitte um fernere thätige Verwendung für  
die gediegene Zeitschrift. Erste Hefte stehen noch  
unberechnet zur Verfügung.

Berlin, 9. Mai 1870.

Otto Loewenstein.

(Anstatt Circulars.)

[14563.] In unserem Verlage ist soeben erschienen:

### Beiträge für

### Kunst und Kunstgewerbe in Copien

nach guten alten Mustern  
von

Eugen Freiherrn von Löffelholz.

#### Erstes Heft.

Klein Folio. 12 Blatt und 1 in Farbendruck  
ausgeführt Titelblatt enthaltend.

Preis 1 fl. 10 M. oder 2 fl. 12 kr. mit ¼.

Dieses elegant und stylgemäß ausgeführte  
Werk dürfte für Architekten, Künstler und für  
Kunstindustrie jeder Art bedeutendes praktisches  
Interesse haben.

Dasselbe wird ohne Ausnahme nur  
auf Verlangen versandt. In der zur Öster-  
reicher Messe im Börsengebäude veranstalteten Ausstellung  
wird das erste Heft in zwei Exemplaren zur Ein-  
sichtnahme ausliegen.

Nördlingen, den 5. Mai 1870.

G. H. Beck'sche Buchhandlung.

(Bitte nach Naumburg's Wahlzettel zu  
verlangen.)

### [14564.] Die Versendung des Architektonischen Skizzen- buchs.

#### Jahrgang 1870. Heft I.

hat heut, und zwar zuförderst an die ent-  
fernteren Handlungen, begonnen und es  
wird dieselbe bis zum 15. d. M. beendet sein.  
Die ungewöhnlich reiche Ausstattung, ver-  
bunden mit den besonderen Schwierigkeiten  
der Farbendrucke, ist Ursache des verzögerten  
Erscheinens dieses ersten Heftes. Die  
beiden folgenden Hefte sind schon so-  
weit vorgeschritten, dass deren Herausgabe  
bis Mitte Juni, bez. Mitte Juli bestimmt  
zu erwarten steht.

Berlin, 6. Mai 1870.

Ernst & Korn.

### [14565.] Die Sinnenlust und ihre Opfer.

Vollständige Geschichte der Prostitution  
aller Zeiten und Völker nebst genauer  
Darlegung ihrer gegenwärtigen Form  
und zeitgemäßen Vorschlägen zu ihrer  
Verminderung und Regelung.  
Herausgegeben von einem philantropischen  
Verein.

21 Bogen gr. 8.

Preis 1½ fl. ord., 1 fl. a cond., 27 M. baar  
und 28/25 und 57/50.

Diese in hohem Grade gediegene, nach amt-  
lichen Quellen bearbeitete, wissenschaftlich und  
doch wieder populär gehaltene Arbeit, die uns ein  
tiefergreifendes Sittengemälde entrollt, hat mehr  
und mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich  
gezogen und sich als ein in höchstem Grade ab-  
fassfähiges Werk erwiesen. Von der Presse ist es  
fast einstimmig als höchst zeitgemäß und zweck-  
entsprechend anerkannt worden. So sagt z. B.  
die Oderzeitung vom 19. März d. J. hierüber:  
"Wenn es irgend eine Frage gibt, welche der er-  
schöpfendsten Erörterung und des energievollsten  
Handelns bedarf, so ist es die Frage der Prostitu-  
tion. Diese Untersuchung ist im vorliegenden Buche  
angestellt. Sie kommt zu dem Resultat, daß die  
Prostitution stets zu allen Zeiten und bei allen  
Völkern bestanden hat und bestehen wird, daß es  
aber sehr wohl Mittel gibt, sie einzuschränken und  
die Gesellschaft vor der Verbreitung dieses zerstö-  
renden Giftes in allen Volksschichten zu bewah-  
ren u. s. w."

Die Posener Zeitung vom 21. April sagt:  
"Von Anfang der historischen Kenntniß ausgehend,  
führt uns dies populär-wissenschaftliche Werk zu-  
nächst die Prostitutionsverhältnisse aller Zeiten und  
Völker vor. . . . Der zweite Theil behandelt die  
Sittensäule der Gegenwart. Berlin, Wien, Ham-  
burg, Paris, London, Lyon, Madrid, Neapel,  
Petersburg, New-York u. s. w. werden sowohl in  
Betreff ihres allgemeinen sittlichen und sanitären  
Zustandes, als auch der Anzahl der in ihnen  
lebenden Prostituierten, ihrer Lebensweise, ihrer  
Aufenthaltsorte u. s. w. unter Hinzufügung einer  
genauen sanitätspolizeilichen Statistik besprochen..."  
Wir können dieses Werk, das eine bisher noch  
wenig besprochene, höchst wichtige sociale Ange-  
legenheit behandelt und gewissermaßen eine Lücke  
unserer Culturgeschichte ergänzt, nicht nur allen  
Medizinern und Beamten, sondern jedem, der  
ein Herz hat für die Linderung unseres socialen  
Eindringens, bestens empfehlen." Nehnlich äußern sich  
die andern Zeitschriften. —

Wir empfehlen dieses Werk, dessen Bespre-

hung in den gelesenen Zeitschriften wir neben  
zahlreichen Inseraten fortwährend veranlassen,  
allen Herren Sortimenten auch unsrerseits an-  
gelegentlich zur weiteren Verwendung und bitten  
zu verlangen.

Berlin.

Dr. Langmann & Co.

#### Humoristische Artikel.

[14566.] Die in meinem Verlage in eleganter Aus-  
stattung erschienenen illustrierten Humori-  
stica wollen Sie zur bevorstehenden  
Reisezeit

nicht auf dem Lager fehlen lassen.

Ich führe die Titel nachstehend auf und bitte,  
zu Ihren Aufträgen die im Wahlzettel enthaltenen  
Schemata zu benutzen.

**Glaßbrenner**, Komisch! Komisch! Sammlung  
komischer Ankündigungen ic. 10 M.

**Helmanding** und **Salingrō** im Riesengebirge.  
Illustr. von G. Heil.

**Stettenheim**, Berliner Blaubuch aus dem  
Archiv der Komik. Illustrirt von G. Heil.  
1. u. 2. Band.

— Jeder Band ist ein selbständiges Ganzes.  
**Stettenheim**, die Berliner Wespen im Aqua-  
rium. Humoresken. Illustr. v. G. Heil.

Durchaus nicht bloß für Kenner und Be-  
sucher eines Aquariums interessant, sondern jedem  
Freunde des Humors willkommen.

Sämtlich in Rechnung mit 25 %, baar mit  
40 % Rabatt und 7/6 Erempl.

Achtungsvoll

Berlin, 6. April 1870.

B. Brigi.

[14567.] Von mir wird debitirt:

### S. Thomae Aquinatis

### Summa Theologica

diligenter emendata Nicolai, Sylvii,  
Billuart et C. J. Drioux notis ornata.

Tom. 1—8.

#### Editio sexta.

Preis: 5 fl. netto baar.

Ich bitte diese ausgezeichnete und billigste  
Ausgabe zu verlangen.

Paderborn.

F. Schöningh.

[14568.] Für die

#### Reisezeit

erlaube ich mir den verehrl. Sortimentsbuchhand-  
lungen meine vorzüglich ausgestattete

**Zehn-Silbergroschen-Bibliothek**,  
von der bis jetzt 13 Bände vorliegen, zur Beachtung  
zu empfehlen.

Diese Bibliothek enthält Novellen von Mügel-  
burg, Friedrich, Ponson du Terrail,  
Gaboriau ic., ist ja übrigens schon allgemein  
bekannt und anerkannt. Eine große Anzahl  
Handlungen, die mein Unternehmen mit einem  
Eifer poussirten, haben im vergangenen Jahre  
überraschende Resultate erzielt.

Ich gebe in Rechnung 25 %, baar 40 %.  
Bei mindestens 100 in einer Jahres-Rechnung  
abgesetzten Bänden gewähre ich 50 %, durch nach-  
trägliche Gutschrift von 2½ M. pro Band.

Zu Bestellungen bitte ich das im Wahlzettel  
abgedruckte Schema gef. benutzen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Berlin, Mai 1870.

B. Brigi.

[14569.] Im Verlage der Unterzeichneten ist soeben erschienen:

**Gemeinfäliche Darstellung  
der  
Dezimalbruchrechnung  
mit  
Anwendung auf das neue Maß-  
und Gewichtssystem  
zur  
Selbstbelehrung für den Bürger und  
Landmann  
mit  
vielen Beispielen aus dem praktischen  
Leben  
bearbeitet  
von  
G. Mittel,  
Lehrer in Haselbach.  
3 Bogen 8. Preis 3 N.**

A cond. mit 25%. Nachbestellungen nur baar mit 33½% u. 13/12, 28/25, 58/50, 120/100, 250/200.

Wir verweisen auf das diese Woche versandte Circular und bitten um recht thätige Verwendung!  
Gera.

Johleib & Rießschel.

**Künftig erscheinende Bücher  
u. s. w.**

[14570.] In der Unterzeichneten erscheint Anfang Juni:

**Der  
Feldzug am Mittelrhein  
in den  
Monaten Mai, Juni und Juli  
1794,**

insbesondere:

Die Sprengung der Gebirgspostenlinie der Alliierten zwischen Edenkoben und Kaiserslautern am 13. Juli 1794.

Dargestellt von A. L. W.  
unter Benutzung bisher unbekannter Quellen  
mit höchst wichtigen Aufschlüssen über die  
Eroberung des Hauptgebirgspostens  
„Schänzel“.

Mit einem Anhang und 5 Plänen.  
Preis 2 fl. 20 fr. = 1 f 10 N mit 25%  
Rabatt.

Diese höchst interessante Schrift, welche nach einem Urteil von competenter Seite nicht allein in militärischen, sondern auch in weiteren Kreisen Aufsehen erregen dürfte, gibt u. A. eine genaue Beschreibung der ganzen Gebirgspostenlinie der Alliierten zwischen Edenkoben und Kaiserslautern in der bayerischen Pfalz mit allen noch vorhandenen Überresten von Schanzen, Brustwehren, Berthauen, Lagerplätzen und sonstigen Er-

innerungszeichen, deckt das Geheimniß auf, worin die Eroberung des wichtigsten Gebirgspostens „Schänzel“ bei Edenkoben bisher gehüllt war, und kann als Führer durch die Hauptgebirgsgegend der bayerischen Pfalz bei militärischen Excursionen sowohl, als auch für Touristen dienen. Dieselbe wird insbesondere von keiner militärischen Bibliothek zu entbehren sein.

Wir bitten, mäßig zu verlangen, unverlangt versenden wir nicht.

Carlsruhe, im Mai 1870.

**G. Braun'sche Hofbuchhdg.**

[14571.] Zur Nachricht, daß das als bei uns nächstens erscheinend angekündigte Werk von

Dr. A. G. F. Schaeffle:

**Die heutigen Gegensätze zwischen  
Lohnarbeit und Capital  
in 15. Vorträgen.**

bedeutend umfangreicher, als vorher berechnet, wird. Das Werk wird 36—40 Bogen umfassen und demgemäß sich auch der Preis mindestens noch einmal so hoch, als früher angezeigt — also wenigstens auf 4 f — stellen.

Diejenigen Handlungen, welche dieser Preiserhöhung wegen einer Änderung ihres bereits aufgegebenen festen Bedarfs eintreten lassen wollen, werden ersucht, dies schnellst zu thun; da wir sonst, bei der Ende dieses Monats stattfindenden Versendung, die ersten Bestellungen als maßgebend betrachten.

Gleichzeitig erscheint in unserm Verlage:

**Über die Bildung der Ersten  
Kammern**

in Deutschland

von

**August Winter.**

Ca. 40 Bogen gr. 8. Brosch. Preis ca. 4 f.

Rob. v. Mohl hat sich über diese Arbeit des Verfassers äußerst günstig geäußert, auch eine andere wissenschaftliche Autorität, der das Manuscript vorlag, erkennt darin ein „bedeutendes Werk, das schöne Darstellung und reichen Stoff mit Originalität verbindet“.

Wir bitten à cond. gef. nur sehr mäßig zu verlangen.

Tübingen, Mai 1870.

**H. Laupp'sche Buchhdg.**

[14572.] Binnen kurzem erscheint in meinem Verlage:

**Der  
Sachsenspiegel**

nach der

**ältesten Leipziger Handschrift**

herausgegeben

von

Prof. Dr. Julius Weiske.

Vierte Auflage,  
neu bearbeitet

von

Prof. Dr. R. Hildebrandt.

Preis 20 N ord., 15 N no., 14 N  
baar.

Diese von dem bekannten Philologen Prof. R. Hildebrandt besorgte Ausgabe des für Juristen wie für Philologen gleich interessanten Werckens empfehlenswürdig für Verwendung.

Leipzig, den 6. Mai 1870.

**Joh. Fr. Hartknob.**

[14573.] Im Verlage von F. Tempsky in Prag erscheint binnen kurzem:

**Biedermann, Dr. med. u. philos. G., pragmatische und begriffswissenschaftliche Geschichts-Schreibung der Philosophie.**  
5 Bogen 8. Geh. 16 N.

Die Auflage hiervon ist nur klein, bitte daher nur bei Aussicht auf Absatz und mäßig à cond. zu verlangen.

**Leonhardi, Dr. Herm. Freiherr von,** die neue Zeit. Freihefte für vereinte Höherbildung der Wissenschaft und des Lebens, den Gebildeten aller Stände gewidmet. 2. Heft.  
17 Bogen gr. 8. Geh. 26 N.

**Jireček, H., Codex juris bohemici. Tomi II. pars 2. continens jus terrae atque jus curiae regiae saeculi XIV.** 27 Bog. gr. 8. Geh. 1 f 24 N.

Der erste Band hiervon erschien im Verlage des Herren J. L. Kober hier und wurde für sich sowie auch in der Biblioteca historica (Monumenta historiae bohemicae) ausgegeben, ich bitte daher bei den Beschreibungen die Continuationslisten dieser Werke nachzusehen und danach Ihren Bedarf zu bestellen.

(Die 1. Abtheilung des 2. Theiles erscheint später.)

Hochachtungsvoll und ergebenst  
Prag, den 3. Mai 1870.

**F. Tempsky.**

Nur auf Verlangen!

[14574.]

Demnächst erscheint:

**Die Hauptergebnisse**  
der mit der europäischen Gradmessung  
verbundenen  
**Höhenbestimmungen im Königreich  
Sachsen.**

Zusammengestellt und alphabetisch geordnet  
von

**Oscar Chouant,**  
Markiseider in Freiberg.

Mit einem Vorwort vom Oberbergrath Prof.  
Dr. J. Weißbach und einer Karte.

Preis 20 N mit ¼.

Freiberg, den 10. Mai 1870.

**J. G. Engelhardt'sche Buchhdg.**

Nur auf Verlangen!

[14575.]

Ende Mai erscheint in meinem Verlage:

**Geyer, f. Obersöster, die Erziehung der Eiche zum kräftigen und ausgebildeten Hochstamm nach den neuesten Prinzipien.** Mit Voraussicht eigener Erfahrungen über den Einbau der Eiche im jungen Buchenhochwald, zum Zwecke der Bestandesmischung und zur Erziehung werthvoller Hölzer. Mit 12 lithographirten Tafeln. Preis 1 f.

Ich bitte zu verlangen.

Berlin, den 10. Mai 1870.

**Julius Springer.**  
226\*

## Nur auf Verlangen.

[14576.] In einigen Tagen erscheint:  
Das

**Passionsspiel zu Oberammergau**  
in den Jahren 1860 und 1870

Die Reise von München aus. — Historische Einleitung. — Vollständiger Text der Chöre. — Erklärung der Vorbilder. — Beschreibung der Scenen.

Bon  
**Sebastian Brunner.**

Dritte Auflage.  
Ca. 12 Bogen. 8.

Wien, den 5. Mai 1870.

**Wilh. Braumüller,**  
k. k. Hof- u. Univ.-Buchhändler.

**Sammlung klinischer Vorträge.**

[14577.] Am 20. Mai a. c. versenden wir an alle Handlungen, die ihre Bestellungen aufgaben:

**Heft 4.**  
der Sammlung klinischer Vorträge,  
enthaltend:  
**Über die Verbreitungswege der entzündlichen Prozesse**

von Prof. Th. Billroth in Wien.

Wir bemerken, daß wir von der Serien-Ausgabe (à Heft 5 Nr.) — bei Bezug der completen Serie) nur auf feste Bestellung zur Fortsetzung expediren, und ersuchen deshalb um ges. jchleinigste Angabe der festen Continuationen.

Von der Einzel-Ausgabe (à Heft 7½ Nr.) dieses Vortrags des berühmten Chirurgen stellen wir einzelne Exemplare à cond. zur Verfügung und bitten ges. zu verlangen.

Berlangzettel siehe Inserat Wahlzettel Nr. 63 und 64.

Leipzig, den 6. Mai 1870.

**Breitkopf & Härtel.**

[14578.] Berlin, den 7. Mai 1870.  
In 14 Tagen erscheint in unserem Verlage:

**Walpurgis.**

Eine Novelle

von

**Gustav zu Putlitz.**

12 Bogen 8.

Geh. 1 1/2 10 Sgr ord. Eleg. geb. mit Goldschnitt 1 1/2 22½ Sgr ord.

Bei der Beliebtheit des Verfassers glauben wir uns einer jeden Empfehlung seines neuesten Werkes enthalten zu dürfen; es wird ohne Zweifel eine noch regere Theilnahme erwecken, als seine „Alpenbraut“.

Wir gewähren in Rechnung 25% Rabatt und auf 10:1 Freixemplar, gegen baar 33½ % Rabatt und auf 6:1 Freixemplar; bei Vorausbestellungen, die bis zum 1. Juni

in unseren Händen sind, geben wir 40% gegen baar und auf 6:1 Freixemplar; den Einband berechnen wir mit 10 Sgr netto.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
ergebenst

**A. Duncker's Buch-Verlag.**  
(Gebrüder Paetel.)

**Angebotene Bücher u. s. w.**

[14579.] Die **Gsellius'sche Buchhdlg.** in Berlin offerirt baar:

1 Pauly, T. de, Description ethnographique des peuples de la Russie. Imp. Fol. Pétersbourg 1862. In Juchten geb. mit Goldschnitt u. Beschlägen. Prachtexempl.

1 Dingler, polyt. Journal. Epit. Hbfg. geb. Prachterempl.

[14580.] **G. Stangel** in Leipzig offerirt:

1 Zeitschrift f. Staatswissenschaft. Tübing. Jahrg. 1865—67. (21—23. Bd.) Eleg. Hbldnbd. 1868. 1. Hälfte. Brosch. 6 1/2 20 Nr.

1 Freund, Prima. 1. u. 2. Jahrg. Leipzig. Eleg. Hbldnbd. 4 1/2.

1 Desterlen, Heilmittellehre. 7. Aufl. Tüb. 1861. Ppbd. (4 1/2 1/2) 2 1/2.

[14581.] **G. Hingst Nachfolger** in Stralsund offerirt:

1 Petermann, Mittheilungen 1869. Neu.

1 Comptes rendus hebd. d. séances de l'Acad. d. scienc. Tome 68. 69. (1869.) Neu.

**Gesuchte Bücher u. s. w.**

[14582.] **F. Schneider & Co.** in Berlin suchen:

1 Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes u. der Bundesstaaten.

[14583.] **E. Lucius** in Leipzig sucht:  
Spiegelberg, Compendium d. Geburtshülse. Wihleben, Heerwesen.

Gerber, Privatrecht.  
Müller-Pouillet, Physit.  
Wackernagel, altdeutsches Lesebuch.

[14584.] Die **Rosberg'sche Buchh.** in Leipzig sucht:

Meyer, Jezirah. Frankf. 1829.

Arndts, Encyclopädie. München.

Corpus juris canon., deutsch v. Schilling u. Sintenis.

[14585.] **Carl Wolfmann** in Elberfeld sucht:  
Handatlas in 70 Karten. Neuere Aufl. (Geogr. Institut.)

[14586.] **B. Behr's** Buchh. in Berlin sucht:

1 Schnorr, Bibel in Bildern. Pracht-Ausg.  
Epit. Gut erhalten.

1 Hoffmann's, G. T. A., Schriften.

[14587.] **W. Stumpf** in Bochum sucht:  
Entscheidungen des Ober-Tribunals, von Decker, Boswinkel u. Heinicus. Bd. 52—60.

Urania. Jahrg. 1845.

Taschenbuch dramatischer Originalien. 3. 1841.

Hagedorn's sämmtl. poetische Werke. Carlsruhe 1777. 1. Thl.

Reichardt, vertraute Briefe. 2. Thl. Stuttg. 1804.

Gubitz's Volkskalender. 3. 1861 u. ff.

Auerbach's Volkskalender. 3. 1867 u. ff.

Weber's Volkskalender. 3. 1864. u. ff.

— illustr. Kalender. 3. 1867 u. ff.

Illustr. Sonntagsblatt. (Henze.) 3. 1860. Nr. 16 u. ff.

Illustr. Familien-Journal. Bd. 4—6. 10—14. 17. 18. 23. u. ff.

Gartenlaube. 3. 1853—65.

Illustr. Welt. 3. 1. 8. 10. 12. u. ff.

Illustr. Panorama. Bd. 3. 5. u. ff.

Nah u. Fern. Bd. 1—3. 7. u. ff.

Disteli, schweizerischer Bilderkalender. 3. 1846 u. ff.

Hoffmann's, G. T. A., Schriften (ercl. Klein Baches). B., Hoffmann & Co.

Tasso's, Torquato, befreites Jerusalem, übers. v. Streckfuz.

Dante's göttl. Komödie, übersetzt von demselben.

Ariost's rasender Roland, übers. v. Gries.

Ferner vom Verfasser der Jobsiade:

Lobschrift auf Herrn Ich.

Komische Lebensbeschreibungen.

Die seltsamen Begebenheiten des Mod. und Simm., ein Märchen nach dem Geschmack des vorigen Jahrhunderts.

Saadi oder der Lebensbalsam, eine arabisch. Erzählung.

Lebensgeschichte eines Caro-Buben.

Der Märtyrer der Mode, eine Geschichte satirischen Inhalts. Wezel 1778.

Elisabeth Schlunz. Hamm 1819.

[14588.] **E. H. Schroeder** in Berlin sucht:  
Hittorff, Architecture polychrome chez les Grecs. Paris 1851.

Lenormant-Witte, Élise des monuments céramographiques. Paris 1844.

[14589.] **Wilhelm Braumüller** in Wien sucht:

Oesterreich. Bericht über die Weltausstellung zu Paris im Jahre 1867. 7. Lfg. Hft. 7.: Nahrungsmittel und Getränke.

[14590.] **C. Gerold's Sohn** in Wien sucht billig:  
Wagner, R., Lohengrin, Clavierauszug mit Text.

— Tannhäuser. Clavierauszug mit Text.

[14591.] **M. Leitgeber & Co.** in Posen suchen:  
1 Hegel's sämmtl. Werke. Gut erhalten.

- [14592.] Die G. & H. Beß'sche Buchh. in Nördlingen sucht:  
Knorr v. Rosenroth, Kabbala denudata. Francof. 1604.  
Webster, Untersuchungen der vermeinten Hexerei. Halle 1719.  
Niesert, Hexenprozeß zu Coesfeld. 1827.  
Gervinus, Geschichte d. poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 5 Bde. Neueste Aufl.  
Niemeyer, Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum. Lips. 1840.  
Rudelbach, Reformation, Lutherthum und Union. L. 1839.  
Luther's Commentar z. Brief an die Galater. Neueste Aufl.  
Cooper, amerikanische Romane. Bd. 1. u. 2. Stuttg. 1841, Liesching.  
Chavin de Malan, Histoire de S. François d'Assise. Paris 1855.  
Lacordaire, Histoire de S. Dominique. Paris 1860.  
Dory, Histoire des musulmans d'Espagne. 4 Vols. Leyde 1861.  
Daheim. Jahrg. 1866/67.  
Vasquez, Comment. ac disputat. in Summam S. Thomae. 8 Vol. Fol.  
Grauert, Königin Christine und ihr Hof. 2 Bde.
- [14593.] G. Weiske in Dresden sucht:  
1 Rohmägler, Süßwasseraquarium.  
1 Richter, alphabet. Repertorium z. Gesetzgebung d. Königr. Sachsen. 2 Bde. 1861.
- [14594.] Carl Glaeser in Gotha sucht:  
1 Storch, Freiknecht. 1. 2. Thl. Gotha, Verlagscomptoir.
- [14595.] G. Stangel in Leipzig sucht billigst:  
1 Illustr. Zeitung. Jahrg. 1848.
- [14596.] G. E. Neupert in Plauen sucht:  
1 Schütze, Entwürfe u. Katechesen. 3. Hft. oder auch den 1. Bd.
- [14597.] Wilh. Braumüller & Sohn in Wien suchen:  
1 Block, über das Wesen der griechischen Accentuation. 1832.
- [14598.] Adalb. Rente in Göttingen sucht:  
1 Plutarch, Moralia, ed. Dübner. 2 Vol.  
1 Ratzeburg, Forstinsecten. Bd. 3.  
1 — do. Cplt.; — u. Ichneumonen. Cplt.  
1 Biblia hebraica cum Vulgata, ed. Hahn. 2 Vol. 12.
- [14599.] J. A. Stargardt in Berlin sucht:  
Norberg, Carl XII. — Leokadie.
- [14600.] W. Grüneberger & Co. in Oels suchen:  
1 Körnähti, Schmetterlinge Deutschlands.  
1 Endler u. Scholz, Naturgeschichte.
- [14601.] R. Landau in Berlin sucht:  
15 Hermann, Physiologie. 2. Aufl.

- [14602.] Troß in Paris sucht:  
1 Martini u. Chemnitz, Conchylien-Cabinet. 4. Bd. 12. apart.  
1 Pastorius, Beschreibung der Stadt Windsheim. 148 u. 33 Seiten fl. 8. Nürnberg 1692.  
1 Galerie royale de Dresde. 2 Vols. gr. Fol. 1753—57. (Nur diese Ausgabe.)  
1 Natalis, in Evangelia. Mit Kupfern von Wierix. Fol. Antverpiae 1594. (Nur diese Ausgabe und ein schönes Exemplar.)
- [14603.] E. F. Thienemann in Gotha sucht:  
1 Luther's Schriften, hrsg. v. J. G. Walch. 24 Bde. 4. Halle 1740—53.
- [14604.] Eduard Schmidt in Leipzig sucht:  
1 Gesetz-Sammlung, preuß., von 1801—65. (Berlin, C. Heymann.)  
1 Hinrichs's Verzeichniß 1866, 67.
- [14605.] A. Grüneberger & Co. in Oels suchen eiligst:  
1 Wagener's Staats- u. Gesellschaftslexikon. Hft. 131. bis Schluß.
- [14606.] Cohen & Sohn in Bonn suchen:  
Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft u. Leben, v. Geiger. I—III. 1862—65.—Jahn, Beschreibung der Vasensammlung in München. — Schmidt's Jahrbücher. Bd. 137—44.
- [14607.] J. Windprecht's Antiq.-Buchhdg. in Augsburg sucht:  
Romane von Aimard, Brachvogel, Galen, Heyse, Holtei, Horn, Meyer, Polko, Ruppius, Schücking, Spielhagen, Wolfram, König, Steub, Bernd v. Guseck, Gerstäcker, Laube, Braddon, Marlitt, Scherr, Becker, Höfer, Hiltl, Wildermuth.
- [14608.] Mitscher & Röstell in Berlin suchen:  
Bibliographie, polnische. Jahrg. 1867.  
Cortesii liber de virtutibus M. Corvini. 1531.  
Duhamel, Lehrbuch der analyt. Mechanik. 2 Bde.  
Monumenta fidei ecclesiae orientalis. 2 Tomi. Jenae 1851.  
Schier, Dissertatio de bibliotheca M. Corvini. Viennae 1799.  
Theatrum belli a. 1737 a milite Russ. imp. adversus Turcos gesti.  
Ulloa, Beschreibung des letzten ungar. Zugs. Basell 1578.
- [14609.] S. Calvary & Co. in Berlin suchen:  
Dodwell, Reise d. Griechenland, übers. v. Sickler. 2 Bde. m. Kpfr. 1821.  
Locke, über den Verstand, übers. von Tennemann. 3 Bde. 1795—97. Cplt. u. einzeln.
- [14610.] W. de Haen in Düsseldorf sucht:  
Schnizlein, Iconographia familiarum naturalium regni vegetabilis. Fasc. 10. 11.

- [14611.] W. Weber in Berlin sucht antiqu.: Irisches oder irisch-englisches Wörterbuch.

- [14612.] Ferdinand Dümmler's Buchh. (W. Grube) in Berlin sucht:  
1 Böcking, Notitia dignitatum.  
1 Aristote, Traité de l'âme, p. Barthélemy St. Hilaire.  
1 Plato, ed. Stallbaum. Von der 2. Ausg. I. 3. (Symposion); von der 3. Ausg. I. 2. (Phaedon).

- [14613.] W. Riffarth's Sortiment (Emil Schellmann) in Gladbach sucht:  
1 Luden, H. üb. d. Studium d. vaterl. Geschichte. 1828.  
1 Schlosser, F. Ch., universalhist. Uebersicht d. Geschichte der alten Welt. 3 Thle. 1826—34.  
1 Hofmeister, Verzeichniß der Musikalien. Bd. 1. u. ff. mit genauer Angabe der Band- u. Jahreszahlen.

### Zurückverlangte Neuigkeiten.

- [14614.] Dringend zurück erbitten wir alle nicht abgesetzten Exemplare von: Jüngken, Dr. J. Ch., Königl. Geh. Ober-Medicinalrath etc., die Augendiätetik oder die Kunst, das Sehvermögen zu erhalten und zu verbessern. 9½ Bogen gr. 8. Geh. 22½ Sp. ord., 15 Sp. netto.

Für schleunige Remission werden wir sehr dankbar sein.  
Berlin, 25. April 1870.  
Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).

### Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

#### Angebotene Stellen.

- [14615.] Als ersten Gehilfen für unsere Buchhandlung suchen wir einen mit tüchtigen Sortimentskenntnissen ausgerüsteten jungen Mann, der bei aufrichtigem Interesse fürs Geschäft mit Umsicht zu arbeiten versteht. Das Salär ist den Ansprüchen durchaus entsprechend, so daß es nur von dem Betreffenden abhängen wird, sich eine angenehme, selbständige und dauernde Stellung zu sichern. Baldiger Eintritt wäre erwünscht.  
Braunschweig.

**Harald Bruhn**  
(Bruhn & Nagel),  
Buch- u. Musikalienhandlung.

- [14616.] Für unsere Musikalienhandlung nebst Leihinstitut suchen wir einen tüchtigen, in dieser Branche erfahrenen Gehilfen, der Gewandtheit im Verkehr mit dem Publicum besitzt und Clavierspieler ist. Salär 400 Thlr.  
Braunschweig.

**Harald Bruhn**  
(Bruhn & Nagel),  
Buch- u. Musikalienhandlung.

[14617.] Für mein Sortimentsgeschäft suche ich einen militärfreien jungen Mann, welcher Kenntniß der englischen und französischen Sprache und Gewandtheit im Verkehr mit dem Publicum besitzt. Der Gehalt ist anfangs 25 Thlr. monatlich, wird aber den Leistungen entsprechend erhöht. Der Eintritt kann sofort oder spätestens den ersten Juli erfolgen. Oefferten unter Beifügung der Zeugnisse und Photographie erbitte ich mit direct.

Dresden, den 2. Mai 1870.

**Ernst Arnold.**

[14618.] Sofort oder pr. 1. Juli suche ich einen jungen Mann, der mit Führung der Bücher vertraut ist und selbständig zu arbeiten versteht. Angenehme und dauernde Stellung wird zugesichert.

**J. Jolowicz,**  
in Firma: M. Aronsohn'sche Buchhdg.

[14619.] Eine gut salarirte erste Gehilfenstelle in einem Verlagsgeschäft ist jogleich oder etwas später zu besetzen. Hierauf reflectirende Herren können sich dazu in Leipzig am Montag den 16. Mai, Stadt Dresden, Zimmer Nr. 28, zwischen 3 bis 4 Uhr Nachmittags persönlich melden, oder auch brieftliche Oefferten unter Buchstaben H. A. dahin gelangen lassen.

[14620.] Zur Führung meines Sortimentsgeschäfts suche ich bis 1. oder 15. Juni d. J. einen erfahrenen, im Verkehr mit dem Publicum gewandten jüngeren Gehilfen.

Es mögen sich jedoch nur solche melden, denen es um eine dauernde Stellung zu ihm ist, die gewissenhaft in ihren Arbeiten und welche im Stande sind, dem Geschäft vollständig vorzustehen.

Gefällige Oefferten unter Beifügung von Zeugnissen und Photographie erbitte mit directer Post.

**Tobias Dannheimer** in Kempten.

[14621.] Für ein mittleres Sortimentsgeschäft suche ich einen erfahreneren und zuverlässigen Mitarbeiter. — Neben der geschäftlichen Tüchtigkeit ist auch ein solider Charakter Bedingung. Eintritt pr. 1. Juli er. Protest. Confession erwünscht. — Gef. Oefferten mit Zeugnissen u. Photographie erwarte ich mit directer Post.

**J. G. Mittler** in Leipzig.

[14622.] Zum 1. Juli d. J. suchen wir einen zuverlässigen, im Verkehr mit dem Publicum gewandten jungen Mann für unser Sortimentsgeschäft. Oefferten, womöglich mit Beifügung der Photographie sowie der Zeugnisse, erbitten direct.

Münster, den 7. Mai 1870.

**Cappennrath'sche** Buch- u. Kunsthdlg.

[14623.] Lehrlingsstelle. — In meine Cölner Handlung kann ein mit den nötigen Vorschriften verschmierter Lehrling, aus achtbarer Familie, unter vorteilhaften Bedingungen eintreten. Es ist Gelegenheit geboten, sowohl das Sortiments- wie Verlagsgeschäft kennen zu lernen. Während der Ostermesse (vom 14. bis 18. Mai) bin ich persönlich in Leipzig anwesend.

**Eduard Heinrich Mayer,**  
Firma in Cöln: M. Bengtield'sche Buchhdg.

### Gesuchte Stellen.

[14624.] Für einen jungen Mann, der eben seinen vierjährigen Lehrcursus bei mir beendete, suche ich zum 1. Juli eine Gehilfenstelle.

Derselbe ist auch im Papier- und Schreibmaterialienfache bewandert und siehe ich mit weiterer Auskunft über ihn gern zu Diensten.

**Justus Wallis.**

[14625.] Ein in allen Arbeiten erfahrener Gehilfe, lath. Concess., der seither in bedeutenden füdd. Geschäften conditionirte und sehr empfehlende Zeugnisse besitzt, sucht eine Stelle. — Der Eintritt könnte auf Wunsch sofort stattfinden. Gef. Oefferten besorgt unter Chiffre P. R. die Erved. d. Bl.

[14626.] Ein junger Mann, der gegenwärtig in einer sehr lebhaften Sortiments-Buchhandlung Berlins als erster Gehilfe thätig ist, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, zum 1. Juli d. J. ein anderweitiges Engagement, vorzugsweise in Süddeutschland. Oefferten unter Chiffre P. # 20. nimmt Herr G. Enobloch in Leipzig entgegen.

### Vermischte Anzeigen.

[14627.] Soeben gaben wir folgende neue Lagerkataloge aus:

Nr. 273. Allgem. Geschichte. Histor. Hilfswissenschaften. 1073 Nrn.

Nr. 274. Deutsche Geschichte. 2062 Nrn.

Nr. 275. Außerdeutsche u. außereuropäische Geschichte. 1943 Nrn.

Nr. 276. Militärwissenschaften. Marine. Nautil. 525 Nrn.

Nr. 277. Land-, Forst- u. Gartenbau. Bienenzucht. Handelswissenschaft. 474 Nrn.

Nr. 278. Astronomie u. Mathematik. Mechanik. Physik. Maschinenwesen. Architektur. Technologie. 1690 Nrn.

Nr. 279. Medizin (die Bibliothek d. Prof. Schöman in Jena enth.). 2069 Nrn.

Etwaigen Mehrbedarf bitten wir zu verlangen.

Leipzig, im Mai 1870.

**Kirchhoff & Wigand.**

### Der Beachtung empfohlen.

[14628.]

Die von der Hoffmann'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart angekündigte deutsche Uebersetzung von

**Charles Dickens'**

neuestem Roman

**„The Mystery of Edwin Drood“**,

von welchem ich das Verlagsrecht der vom Verfasser autorisierten deutschen Uebersetzung erworben habe, darf in den f. preußischen, f. sächsischen, herzogl. braunschweigischen Staaten, den 4 sächsischen Herzogthümern, den reußischen und schwarzburgischen Fürstentümern und in Hamburg nicht verkauft und verbreitet werden.

Ich werde, wo dies dennoch geschieht, gegen die Verbreiter der Hoffmann'schen wie jeder anderen Uebersetzung des neuen Dickens'schen Romanes die gerichtlichen Schritte und die Klage auf Entschädigung veranlassen.

Diese, der gefälligen Beachtung der verehr. Sortimentsbuchhandlungen in den genannten Staaten empfohlene Anzeige lasse ich viermal im Börsenblatt abdrucken und werde mich zutreffenden Falles darauf berufen.

Berlin, den 23. April 1870.

**Julius Springer.**

[14629.] Carl Volkmann in Elberfeld bittet um Zusage von neueren Werken über Nordamerika.

**Friedr. Krätzschmer Nachf.,**

**Lithographische Anstalt, Leipzig,**

[14630.] hält sich den Herren Verlegern zur Anfertigung von lithographischen Arbeiten bestens empfohlen.

Durch Aufstellung einer lithographischen Schnellpresse, die sich zu allen Arten Druck, besonders auch zu Bunt- und Kreidedruck eignet, bin ich in den Stand gesetzt, hinsichtlich der Preise bei größeren Auflagen besondere Vortheile bieten zu können.

**C. A. Rudolph's Buchbinderei**

in Leipzig, früher Querstraße, jetzt Rosstraße 14, 1. Etage,

[14631.] empfiehlt sich zur Anfertigung aller Arten von Bücher-Ginbänden und Bücherdecken.

Durch Aufstellung aller Maschinen neuester Construction und Anschaffung von Platten und Messingschriften bin ich in den Stand gesetzt, allen Anforderungen der Zeitzeit gerecht zu werden.

Schnelle Bedienung, billigste Preise.

[14632.] **W. Aarland, xylogr.-artist. Anstalt.**

Leipzig, Thalstr. 13.

**Andr. Fred. Höst,**

Universitätsbuchhändler in Kopenhagen,

[14633.] theilt den geehrten Herren Collegen mit, dass er in diesem Jahre durchaus nichts disponiren lasse, selbst nicht von den entferntest gelegenen Handlungen.

Madsen, Antiquités préhistoriques du Danemark. Tome II. c. 30 φ.

wird in Kürze erscheinen und denjenigen Handlungen, mit denen ich conform abgeschlossen und die rein saldiert haben, als Fortsetzung gesendet.

Remittenden sowie Saldi erbitte mir durch Herrn T. O. Weigel in Leipzig.

[14634.] **G. Reusche's**

Buchdruckerei in Leipzig

empfiehlt sich den geehrten Herren Verlagsbüchern zu billiger, guter und schneller Ausführung aller Arten von Druckaufträgen.

[14635.] Für Herrn G. Wadsak sind in Folge meines Aufrufs ferner bei mir eingegangen:

Aus Stuttgart als Reinertag eines vom Gehilfen-Verein „Ulf“ veranstalteten Concerts 50 Thlr. Anonym 1 Thlr. 10 Pf.

Wenn den gütigen Gebern herzlicher Dank erst heute abgestattet wird, so hat dies seinen Grund darin, dass diese Beträge erst nach Abreise des Herrn W. hier eintrafen und ein Correctur-Abyzug der im Börsenblatt Nr. 99 veröffentlichten Quittung mir nicht, wie in Aussicht gestellt war, zugeschickt ist. Es würde sonst auch darin über ebige Beträge quittiert sein.

Berlin, 6. Mai 1870.

**Fr. Kortkampf.**

[14636.] Auch in dieser Oster-Messe wird Herr Gustav Brauns in Leipzig für mich Zahlung leisten. Liste und Deckung sende ich heute an denselben ab.

Halberstadt, den 6. Mai 1870.

**J. Schimmelburg.**

[14637.] Auch in diesem Jahre werden wir die Ausstellung in der Buchhändler-Vörs während der Messe mit unsren plastischen Unterrichtsmitteln beschließen. Wir bringen diesmal als neu:

1. 1 unzerbrechlichen glatten Globus à 20" (vorzüglich in seiner Ausführung).
2. 1 Relief-Globus à 13" mit vollständiger Druckschrift, in 3 verschiedenen Ausstattungen.
3. 1 Relief-Karte von Bayern.
4. 1 kleines Tellurium mit Uhrwerk, mit 3" Globus.
5. 1 Tellurium Nr. 3, neue verbesserte Construction mit 5" Globus.
6. 1 Tellurium Nr. 1, neue verbesserte Construction mit 1½" Globus.
7. 1 vollständiges Planetarium Nr. 3 mit Kurbeldrehung.
8. 1 Globus à 2½".
9. 1 Globus à 1½".

Außerdem bringen wir ein reiches Sortiment unserer vorzüglichen glatten Globen, welche überall immer mehr und mehr durch ihren so billigen Preis und ihre Unzerbrechlichkeit Eingang finden.

Unser Herr G. Schotte wird in der Ausstellung von 9—12 Uhr Vormittags anwesend und zu sprechen sein.

Berlin, im Mai 1870.

**Ernst Schotte & Co.**  
Geograph.-artist. Anstalt.

[14638.] **Verlegern**  
von protestantischen wie katholischen  
**Andachts-, Gebet- und Predigt-**  
**büchern**

bieten die in meiner „Bibel“ enthaltenen 50 Stahlstiche behufs illustrativer Ausstattung eine reiche Auswahl.

Die Preise, nach der Auflage bemessen, werden aufs billigste gestellt; Verzeichnisse und Proben stehen zu Diensten.

Ferner eignet sich

**Das heilige Abendmahl,**  
nach L. da Vinci gest. von Rahn u. Amsler,  
zu religiösen Lieferungsarbeiten als  
— Prämie. —

Ich lieferne hier von gute Abdrücke zum Preise von 16½ f. pro Hundert.

**Th. Lemke** in Berlin.

[14639.] Den vielfachen Wünschen um Ueber-  
liefung des 1. Heftes von  
„C. Schwatlo, das Veranschlagen der Bau-  
arbeiten nach dem neuen Maß und  
Gewicht“

mit directer Post  
kann ich nicht entsprechen. Ich werde aber  
sämtliche Padete an ein und demselben Tage  
nach Leipzig abgehen lassen.

Halle, den 7. Mai 1870.

**G. Knapp.**

## Verlags-Verkauf.

[14640.] Ein nachweislich sehr gangbares und rentables Verlagswerk (im Buch- u. Musikalienhandel allgemein eingeführt) ist mit Verlagsrecht und Vorräthen sehr preiswerth zu verkaufen. Ernstlich gemeinte Adressen werden unter L. E. # 12. durch d. Exped. d. Bl. erbeten.

## Zur Beachtung!

[14641.]

Beim Aufstellen der Zahlungslisten mache ich wie in früheren Jahren so auch diesmal darauf aufmerksam, dass ich Freixemplare meiner Zeitschriften nur dann gutschreiben kann, wenn in bevorstehender Ostermesse der Saldo aus 1869 mir unverkürzt und ohne Uebertrag gezahlt wird.

Denjenigen Handlungen, welche es unterlassen sollten, zur Messe ordnungsmässig zu saldiren, expedire ich von Pfingsten ab und so lange, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, von meinen Zeitschriften:

**Deutsche Blätter.**

**Europa.**

**Gartenlaube.**

**Blätter f. d. Genossenschaftswesen.**

**Deutsche Turnzeitung.**

keine Continuation mehr.

Leipzig, im Mai 1870.

**Ernst Keil.**

## Öffentliche Verwahrung.

[14642.]

Unter dem Titel:

**Deutsch-ungarische Monatsschrift.** Organ für Vermittlung der ungarisch-oesterreichischen und deutschen Interessen. Herausgegeben unter Mitwirkung ungarischer und deutscher Publizisten, Gelehrten, hervorragender Mitglieder der Deák-Partei, und des katholischen Klerus in Ungarn. erscheint unter der Leitung des Herrn Dr. Julius Lang seit dem 1. Mai d. J. in Pressburg eine Zeitschrift, welche es sich zur Aufgabe macht: „besonders die Rechte, Freiheiten und Autonomie der katholischen Kirche zu vertreten und deren Institutionen, Ordensgesellschaften und Priester gegen die Angriffe der Gegner zu vertheidigen.“

Unter Umständen mag ein solches Bestreben recht loblich sein; etwas Anderes aber ist der wahre Katholizismus, etwas Anderes der Jesuitismus.

Am Kopfe dieser dem ärgsten Ultramonianismus und Jesuitismus zu dienen bestimmten Monatsschrift (wie der Inhalt der Nr. 1 ergibt), ist meine Firma als Verlagsfirma für Norddeutschland genannt! Ich sehe mich dadurch zu der öffentlichen Erklärung veranlaßt, daß diese Nennung ohne mein Wissen widerrechtlicher und unerlaubter Weise erfolgt ist und ich dieser jesuitischen Zeitschrift durchaus fern stehe und fern stehen werde.

Diejenigen Herren Collegen, welche Verleger von Zeitungen sind, werden mich dankbar versöhnen, wenn sie dieser Abwehr eines Missbrauchs meiner Firma einen Platz in deren Spalten gewähren.

Berlin, am 8. Mai 1870.

**Fr. Kortkampf.**

[14643.] Der Verlag eines katol. Gebetbuchs, dessen Baar-Absatz (namentlich in Westpreußen) ohne jede Verwendung nachweislich bisher einen jährlichen Reingewinn von 250 f. abwarf, ist billig zu verkaufen. — Offerten sub E. G. # 30. durch die Exped. d. Bl. erbeten.

## Inserate jeder Art

werden von unterzeichnetem Annonenbureau für

## sämtliche Zeitungen aller Länder,

über welche auf Verlangen specielle Verzeichnisse gratis zu Diensten stehen, zu Originalpreisen angenommen und prompt besorgt. Das Annonenbureau bietet den geehrten Inserenten die Vortheile der Ersparung von Porto, Postprovision für Einsendung oder Nachnahme der Beiträge, Correspondenzen und anderen Weitläufigkeiten, liefert über jede Annonce Belege und befördert die eingehenden Aufträge täglich direct pr. Post. Die Wünsche der Inserenten, betreffend: Arrangement, Ausdehnung und etwaige Wiederholung der bezügl. Inserate, werden genau berücksichtigt, auch die Interessen der geehrten Auftraggeber in jeder Hinsicht gewissenhaft vertreten. Außerdem bin ich bei grösseren Inseraten, namentlich bei öfterer Wiederholung, in den Stand gesetzt, einen angemessenen Rabatt zu gewähren.

Bei Aufträgen für mehrere Zeitungen bedarf es stets nur eines (deutlich geschriebenen) Manuscriptes. Uebersetzungen in alle Sprachen werden correct ausgeführt.

**H. Engler's Annonenbureau in Leipzig.**

## „Die Allgemeinen Anzeigen“,

[14645.] die mit Genehmigung des Herrn E. Keil  
der „Gartenlaube“

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhafte Beteiligung und unausgesetzte Frequenz derselben seitens des inserirenden Publicums, besonders aber der geehrten Verlagsabteilungen,

als das erste Insertions-Organ, hauptsächlich für literarische Anzeigen und

Kunst Sachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gesparte Nonpareillezeile mit 16 N. netto baar.

Leipzig.

**Die Expedition.**  
Adolph Ruschpler.

## Inserate!

[14646.]

Eine Probenummer der „Freien pädagog. Blätter“ wird an sämtliche Besucher der XIX. allgem. deutschen Lehrerversammlung in 6000 Exempl. gratis verteilt; die Gesamtauflage dieser Nummer beträgt daher

7500 Exemplare.

Inserate, welche unzweifelhaft von bedeutsamem Erfolge sein müssen, berechnen wir mit 4 N. = 20 fr. für die 2mal gesparte Petitzelle. Zusendung von Inseraten erbitten umgehend mit directer Post.

Hochachtungsvoll

**Pichler's Witwe. & Sohn**  
in Wien.

[14647.] Technische Neugkeiten sind mir in zweifacher Anzahl unverlangt niets erwünscht. Bei Inseraten von technischen Werken, in welchen meine Firma mit aufgeführt wird, trage ich einen Anteil der Kosten.

Stuttgart.

**Conrad Wittwer.**

**zu Insertionen empfohlen.**

[14648.] Ende Juni a. c. erscheint in unserem Verlag:  
**Geraer Haustkalender**

für 1871

in einer Auflage von 6000 Exemplaren.

Insertionen in dem beigegebenen Anzeiger finden nicht nur in dem ganzen Fürstenthum, sondern auch in den angrenzenden Länderteilen die weiteste Verbreitung und haben die nachhaltigste Wirkung.

Insertionspreis 1 Rg für die 2 gespaltenen Quartpetitzile oder deren Raum.

Annahme der Insertate bis medio Juni.  
Gera. **Häleib & Rießhels.**

**L. M. Glogau in Hamburg**

[14649.] lauft stets gegen sofortige baare Zahlung

**Partie- und Restauflagen,**  
namenlich Kupferwerke, Atlanten, Bilderbücher, Belletristik &c. Auch für modernes Antiquariat, Schulbücher, Jugendchriften, sowie rameonitische Remittenden für den Export bestimmt, werden angemessene Baarpreise zugesichert.

[14650.] Von den zunächst für mein Geschäft angefertigten

**Versendungs-Listen**

erscheint soeben ein bis auf die neueste Zeit ver- vollständigter Abdruck (8 Bogen).

Ich bin erbötig, eine mäßige Anzahl Exemplare à 20 Rg baar an befreundete Handlungen abzugeben.

Leipzig, im Mai 1870.

**F. A. Brockhaus.**

**Mehger & Wittig in Leipzig,**  
Buchdruckerei, Schrift- und Stereotyp-

gießerei,

Windmühlenstraße 42,

[14651.] halten ihre Öfflein bestens empfohlen und sind besonders zur Herstellung von wissenschaftlichen Werken (Hebräisch und Griechisch) sowie zum Druck von Stereotypplatten in größeren Auflagen eingerichtet.

**Für Musikalienhandlungen.**

[14652.] Soeben versandte meinen Preiscurant über: Saiten, musikal. Instrumententheile, Musik und Notenmappen &c.

und bitte um gef. Berücksichtigung.  
**G. H. Reclam sen.** in Leipzig.

[14653.] Binsquittungs-Bücher (10 St 8 Rg, 50 St. 37½ Rg, 100 St. 70 Rg) bei **G. F. Großmann** in Weissensee.

Da das Schützenhaus, dessen großer Saal für den Abend des 14. Mai für unsere gesellige Vereinigung reservirt ist, in seinen übrigen Räumen auch andern Besuchern gegen Entrée geöffnet bleibt, so bringen wir hiermit zur Kenntnis der Beheimilten, daß für diesen Abend die Vorzeigung der Tafelkarten zum Cantate-Festessen zum freien Eintritt in sämmtliche Räume des Schützenhauses berechtigt. Diejenigen Collegen und deren Gäste, welche sich nicht im Besize solcher Tafelkarten befinden, werden ersucht, eine Legitimationskarte zum freien Eintritte im Eingange zum Schützenhause von dem Castellan der Buchhändler-Börse, Herrn Bogen, in Empfang zu nehmen.

Leipzig, 5. Mai 1870.

**Restauflagen und große Partien,**

[14654.] namentlich illustr. Werke, Jugendchriften, ramponirte Remittenden &c. &c. kaufen stets gegen baare Zahlung.

Während der Ostermesse persönlich in Leipzig anwesend. Adresse zu erfahren bei Hrn. C. J. Steinacher.

**M. Rudolphi** in Hamburg.

[14655.] Correcturen englischer Werke und Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Englische übernimmt

**William Wrangmore** in Leipzig,  
Theaterplatz 4, 2 Treppen.

[14656.] Zur Uebernahme von Commissionen sowie zur exacten Auslieferung von Verlagsartikeln empfiehlt sich unter billigen Bedingungen

**G. Sinhuber.**

[14657.] Eine geräumige Geschäftslälocalität in der Königstraße ist sofort zu vermieten.

Abreihen unter S. C. # 6. niederzulegen in der Exped. d. Bl.

**Xylographische Anstalt**

[14658.] von  
**Dunker & Peiser.**  
Leipzig, Plagwitzer-Strasse 2 a.

[14659.] Zur bevorstehenden Messe wird Herr Carl Enobloch die Güte haben, für uns abzurechnen, und ist derselbe ermächtigt, Zahlungen für uns anzunehmen.

Leipzig, den 7. Mai 1870.

**Gebhardt & Reisland.**  
**Expedition der Musikalischen Gartenlaube.**  
(G. H. Friedlein.)

**Leipziger Börsen-Course**

am 10. Mai 1870.

(B = Brief. bz. = Besahlt. G = Gesucht.)

**Wechsel.**

Amsterdam pr. 250 Ct. f.	{ k. S. 8 T.	143½ G
	{ l. S. 2 M.	142½ G
Augsburg p. 100 fl. i. 52½ fl. F.	{ k. S. 8 T.	57½ G
	{ l. S. 2 M.	—
Berlin pr. 100 apf Pr. Cr.	{ k. S. Va.	99½ G
	{ l. S. 2 M.	—
Bremen p. 100 apf Ladr. & 5 apf	{ k. S. 8 T.	111½ G
	{ l. S. 2 M.	110½ G
Frankfurt a. M. pr. 100 fl.	{ k. S. 8 T.	57½ G
in S. W. . . . .	{ l. S. 2 M.	56½ G
Hamburg pr. 300 Mk. Boo.	{ k. S. 8 T.	151½ G
	{ l. S. 2 M.	150½ G
London pr. 1 Pf. St. . . . .	{ k. S. 7 T.	6.25 G
	{ l. S. 3 M.	6.23½ G
Paris pr. 300 Frs. . . . .	{ k. S. 8 T.	81½ G
	{ l. S. 3 M.	80½ G
Wien pr. 150 fl. in oestr. Währ.	{ k. S. 8 T.	82 G
	{ l. S. 3 M.	81½ G

**Sorten.**

Kronen (Vereins-Handels-Goldm. à 1/15 Zpf. Brutto u. 1/10 Zpf. fein) pr. St.	—	—
Augustd'or & 5 apf pr. St. Agio pr. Ct.	—	12 B
And. ausländ. Louisd'or	do.	5. 12½ G
K. R. wicht. halbe Imper. à 5 Ro. pr. St.	do.	—
20 Francs - Stücke	do.	—
Holland. Ducaten & 3 apf Agio pr. Ct.	do.	—
Kaiserl. do. do. " do.	do.	6½ G
Passir do. do. " do.	do.	—
Gold pr. Zollpfund fein	—	—
Zerschnittene Ducat. pr. Zollpf. brutto	—	—
Silber pr. Zollpf. fein	—	—
Oesterr. Bank- u. St.-Noten . . . . .	82½ G	—
Russische do. pr. 90 Ro. . . . .	99½ G	—
Div. ausländ. Cassanerweis. à 1 u. 5 apf	99½ G	—
do. do. do. à 10 apf	99½ G	—
Ausländ. Banknoten, für welche hier keine Auswechslungscasse besteht	99½ G	—

**Inhaltsverzeichniß.**

Das Urheberrecht nach den Beratungen der Commission des norddeutschen Reichstags. — Mittellen. — Personennachrichten. — Anzeigblatt Nr. 14555—14659. — Leipziger Börsen-Course am 10. Mai 1870.

Harland in Leipzig 14632.	Engler 14644.	Krämerbach Radf. in Leipzig	Sartori in B. 14555.
Anonyme 14557—58. 14619.	Ernst & R. 14564.	14630.	Schimmelburg 14636.
14625—26. 14640. 14643.	Exped. d. Illa. Anzeigen 14645.	Landau 14601.	Schmidt, G., in L. 14604.
14657.	Exped. d. Musif. Gartenlaube	Langmann & G. 14565.	Schneider & G. 14582.
Arnold, G. in D. 14617.	14659.	Laupp 14571.	Schönningh 14567.
Bed in R. 14563. 14592.	Fleischmann 14561.	Leitgeber & G. 14591.	Schott & G. 14637.
Beitr in B. 14586.	Gebhardt & R. 14559.	Lemle in B. 14638.	Schroeder in B. 14588.
Braumüller Berl. 14576. 14589.	Gericold's Sohn 14590.	Loewenstein in B. 14562.	Sinhuber 14656.
Braumüller & S. 14597.	Glaeser in G. 14504.	Lucine 14583.	Springer's Berl. 14575. 14628.
Braun in G. 14570.	Glogau, L. M. 14649.	Mayer in G. 14623.	Stangel 14580. 14595.
Breitkopf & v. 14577.	Großmann 14653.	Meißner & Wittig in Leipzig	Stargardt 14599.
Brigl 14566. 14568.	Grüneberger & G. 14600. 14605.	14651.	Steinauer 14580.
Brockhaus 14650.	Grellius 14519.	Witscher & R. 14608.	Stumpf 14587.
Bruhn in B. 14615—16.	de Haen 14610.	Wittler in L. 14621.	Tempf 14573.
Galvay & G. 14609.	Gartnrod 14572.	Reupert 14596.	Thiemann in B. 14603.
Glat in B. 14556.	Hensel 14559.	Ober-hofbuchdr. & R. Geh. 14614.	Troy 14602.
Göbel & S. 14606.	Hinkel 14581.	Wichter's We. & G. 14646.	Wolfmann 14585. 14629.
Goppenthal in R. 14622.	Höft 14633.	Reclam sen. 14652.	Wallö 14624.
Dannheimer 14620.	Itzel & R. 14569. 14648.	Rente 14598.	Weber in Prl. 14611.
Dümmler's Buchb. in B. 14612.	Johowitz 14618.	Reutte 14634.	Weiste 14593.
Dünker's Buch-Verl. R. 14578.	Reit 14641.	Niffarth 14613.	Wimbrecht 14607.
Dünker & Peiser in Leipzig 14658.	Kirchoff & W. 14627.	Roßberg 14584.	Wittmer 14647.
Engelhardt in S. 14574.	Knapp 14639.	Rudolph in Leipzig 14631.	Wrangmore in Leipzig 14655.
	Kottfampf 14635. 14642.	Rudolph 14654.	

**Das Fest-Comité**

für die geselligen Vereinigungen der Buchhändler.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Strauß. — Commissionär der Expedition des Börsenblattes: H. Kirchner. — Druck von B. G. Leubner.